

Kinderhausordnung für den Montessori Kindergarten (3-6 Jahre) und das Montessori Kinderneest (1 – 3 Jahre)

Die Arbeit in unserem Kinderhaus richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das Kinderhaus unterteilt sich in die zwei nach Alter der Kinder getrennten Bereiche, das Kinderneest (grundsätzlich Kinder von 1 bis 3 Jahren) und den Kindergarten (grundsätzlich Kinder von 3 bis 6 Jahren).

## 1 Aufnahme

- 1.1 Das Kinderhaus hat maximal 60 Plätze. 20 Betreuungsplätze sind für Kinder im Kinderneest vorgesehen und 40 Betreuungsplätze für Kinder im Kindergarten. Für Plätze im Kinderneest und im Kindergarten müssen jeweils gesonderte Betreuungsverträge unterschrieben werden.
- 1.2 Die Aufnahme neuer Kinder kann erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und wenn das notwendige Fachpersonal zur Verfügung steht.
- 1.3 Gemäß der Vereinssatzung wird angestrebt, Kinder aufzunehmen, die einen besonderen Förderbedarf oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung haben, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Einrichtung Rechnung getragen werden kann. Hierfür stehen in den Kinderneestgruppen je 1 Platz und im Kindergarten 2 Plätze pro Gruppe zur Verfügung.
- 1.4 In das Kinderneest werden Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum dritten Lebensjahr sowie in Ausnahmefällen bis zur möglichen Übernahme in einen Kindergartenplatz aufgenommen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Verlassen des Kinderneestes. Es besteht im Anschluss kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz, jedoch werden Kinder aus dem Kinderneest bevorzugt aufgenommen, wenn es freie Plätze gibt.
- 1.5 Im Kindergarten können die Kinder vom vollendeten dritten Geburtstag bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, insofern das nötige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Wenn in einer der Kindergartengruppen ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen, können hier in begründeten Einzelfällen auch Kinder mit  $2\frac{3}{4}$  Jahren aufgenommen werden. Diese Kinder nehmen bis zum 3. Lebensjahr 2 Plätze in Anspruch. Über die Aufnahme wird individuell nach pädagogischen Gesichtspunkten entschieden.
- 1.6 Bereits im Kinderhaus betreute Kinder und deren Geschwister werden bei der Platzvergabe bevorzugt behandelt. Für bereits im Kinderhaus betreute Kleinkinder besteht kein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in den Kindergartengruppen. Diese Kinder werden jedoch bei der Platzvergabe vorrangig behandelt, so dass möglichst alle Kinder von der Aufnahme bis zum Schuleintritt durchgängig im Kinderhaus betreut werden.

- 1.7 Es kann nicht garantiert werden, dass die Kinder mit Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindergartengruppen wechseln können. Ein Wechsel kann nur von September bis Ende Februar erfolgen (Stichtagsregelung). Das Kind kann aber bis zum neuen Kinderhausjahr in der Kleinkindbetreuung im Kinderneest verbleiben.
- 1.8 Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Kinderhausleitung des Kinderhauses.
- 1.9 Der Träger legt nach Anhörung des Aufnahmeausschusses die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in das Kinderhaus fest. Nach diesen Grundsätzen entscheidet der Aufnahmeausschuss über die Aufnahme der Kinder. Dem Aufnahmeausschuss gehören ein Vertreter des Elternbeirats und mindestens ein Vertreter der Kinderhausleitung an.
- 1.10 Jedes Kind muss vor Aufnahme in das Kinderhaus ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung, die jedoch nicht länger als 12 Monate vor Eintritt in das Kinderhaus zurückliegen darf. (Insoweit gilt dies abweichend von den Richtlinien gemäß Anhang 1 auch bei der U7. Im Übrigen gilt hierzu Anhang 1.)  
Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 2), nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages (Anhang 3) und der Erklärung (Anhang 4) durch die Eltern/Erziehungsberechtigten. Für jedes Kinderhauskind muss spätestens am Tag der Aufnahme eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung bzw. eine Bescheinigung über eine aktuelle Vorsorgeuntersuchung vorgelegt werden.

## 2 Kündigung / Beendigung des Betreuungsvertrags

- 2.1 Die Eltern/Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kinderhausjahres in die Schule überwechselt (siehe 4.2).
- 2.3 Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe sind u.a.:
  - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
  - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
  - c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages über 2 Monate,
  - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und dem Kinderhaus über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines anberaumten Einigungsgespräches.

2.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

### 3 Besuch des Kinderhauses

3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll das Kinderhaus regelmäßig besucht werden.

3.2 Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Kinderhausleitung zu benachrichtigen.

3.3 Das Kinderhaus ist für alle Kinder von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (siehe 3.6/3.7) von 07:30 Uhr bis 16:00 (ganztags) geöffnet, sofern das pädagogische Fachpersonal zur Verfügung steht (Mindestpersonal nach KVJS).

3.4 Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder nicht vor 07:30 und spätestens bis 09:00 Uhr zu bringen und pünktlich bis spätestens 16:00 Uhr abzuholen. Eine wiederholte Abholung des Kindes nach 16 Uhr trotz schriftlicher Abmahnung ist ein Kündigungsgrund für den Betreuungsvertrag. Der Träger behält sich zudem vor, bei wiederholter Überziehung der Betreuungszeit, diese mit 15 Euro pro angefangener Stunde in Rechnung zu stellen.

3.5 Kinder unter drei Jahren sollen aus pädagogischen Gründen nicht länger als 7 Stunden pro Tag im Kinderhaus betreut werden. Je nach Bringzeit errechnet sich damit die spätestmögliche Abholzeit.

3.6 Das Kinderhausjahr beginnt und endet mit dem Ende der Kinderhausferien.

3.7 Die Ferien werden vom Träger des Kinderhauses nach Anhörung des Elternbeirats in Absprache mit der Kinderhausleitung festgelegt. Sie müssen mit Ausnahme der vier pädagogischen Tage in die Schulferien fallen (siehe 3.8). Das Kinderhaus schließt im Jahr an maximal 23 Schließtagen. Davon fallen 3 Wochen in die Sommerferien.

3.8 Insgesamt haben die Pädagoginnen Anspruch auf 4 Pädagogische Tage im Kinderhausjahr, die zur Weiterarbeit an der Konzeption und Qualität des Kinderhauses genutzt werden. Das Kinderhaus ist an diesen Tagen für die Kinder geschlossen. In der Regel findet je ein Tag nach der Sommerschließzeit und nach den Weihnachtsfeiertagen statt.

3.9 Muss das Kinderhaus oder eine Kindergruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten (rechtzeitig) schnellst möglich davon unterrichtet.

3.10 Das Kinderhaus versorgt die Kinder mit Frühstück und einem warmen Mittagessen, die mit der monatlichen Essenspauschale abgegolten sind.

- 3.12 Aufgrund des alljährlich stattfindenden Ausflugs der angehenden Schulkinder gemeinsam mit den Erzieherinnen bleibt der Kindergartenbereich an diesem Tag für die übrigen Kinder geschlossen.

## 4 Elternbeitrag / Kinderhausgebühren

- 4.1 Solange das Kind im Kinderhaus betreut wird, zahlen die Eltern die Gebühren für die Kleinkindbetreuung.
- 4.2 Der Elternbeitrag ist der jeweils gültigen Anlage (Anhang 5) zu dieser Kindergartenordnung zu entnehmen. Eine mögliche Änderung bleibt vorbehalten. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus bis zum 3. jeden Monats zu bezahlen. Das Einzugsverfahren regelt der Träger (siehe Anhang 6).
- 4.3 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kinderhauses darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu bezahlen. Für Schulanfänger ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Kinderhausferien beginnen.
- 4.4 In Härtefällen kann gemäß dem Bundessozialhilfegesetz eine Übernahme dieses Elternbeitrags beim Jugendamt / Sozialamt / Bürgermeisteramt beantragt werden.
- 4.5 Sollte es den Eltern/Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, den Elternbeitrag zu leisten, kann der Elternbeitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden.

## 5 Aufsicht

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kinderhauses für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Erzieherinnen.
- 5.2 Auf dem Weg vom und zum Kinderhaus sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich (Anhang 4 Ziffer 2). Insbesondere tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß im Kinderhaus übergeben wird und vom Kinderhaus wieder abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anhang 7), ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf und welche Personen abholberechtigt sind.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht über die Kinder bei Veranstaltungen und Festen des Kinderhauses obliegt generell den Eltern.

- 5.4 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. einer von diesen beauftragten Person. Haben die Eltern/Erziehungsberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kinderhauses an der Grundstücksgrenze.
- 5.5 Die Personenberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der Notfallrufnummern unverzüglich der Kinderhausleitung mitzuteilen, um bei Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein

## 6 Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach der Reichsversicherungsordnung (RVO) gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zum und vom Kinderhaus,
  - während des Aufenthalts im Kinderhaus,
  - während aller Veranstaltungen des Kinderhauses außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergl.).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kinderhaus eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Kinderhauses unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Eltern/Erziehungsberechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## 7 Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber sind die Kinder ausreichend zu Hause zu behalten. Das Kind muss mindestens 24h fieberfrei sein. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen u.ä. Bei Bedarf behält sich die Kinderhausleitung vor, ein ärztliches Attest zu verlangen.
- 7.2 Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Mumps-Ziegenpeter, Wochentöpel, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss laut Infektionsschutzgesetz der Kinderhausleitung unverzüglich Mitteilung

gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des Kinderhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. In diesem Fall sind die Kinder ebenfalls ausreichend lange zu Hause zu behalten. Bei Bedarf behält sich die Kinderhausleitung vor, ein ärztliches Attest zu verlangen.

## 8 Elternbeirat

- 8.1 Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat vertreten. Näheres regeln die Richtlinien gemäß Anhang 8.

## 9 Verbindlichkeit

- 9.1 Diese Kindergartenordnung und der Elternbrief werden den Eltern/ Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen (Anhang 3) und der Erklärung (Anhang 4) in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kinderhauses und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten begründet.

## 10 Elternarbeit

- 10.1 Alle Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, pro Kinderhausjahr eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu Gunsten des Trägers zu leisten. Die Details hierzu sind in Anlage 9 geregelt.

Stand: Mai 2016